Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages Herrn Dr. Matthias Rößler Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden

Durchwahl Telefon +49 351 564 15000 Telefax +49 351 564 15009

staatsministerin@ smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben) 1040E/42/12-KLR



Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/14215

Thema:

Juristische Folgen von Straftaten in den Phänomenberei-

chen "Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie- und -religiöse Ideologie-" im ersten Halbjahr 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Zu wie vielen Verurteilungen (Art der Strafen und Strafmaß) aufgrund von Straftaten in den Phänomenbereichen "Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie-" und "Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie-" kam es in Sachsen im ersten Halbjahr 2023? (Bitte aufschlüsseln nach Tattag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand, Anzahl der Tatverdächtigen sowie deren Geschlecht und Gesamtzahl)

Verurteilungen, auch aufgrund von Strafbefehlen sowie die gerichtlich festgestellten Tathergänge können von den Staatsanwaltschaften regelmäßig erst nach Rücklauf der Strafakten vom Gericht erfasst werden.

Dies vorangestellt wird mitgeteilt, dass im ersten Halbjahr 2023 eine Person aufgrund von Straftaten in den Phänomenbereichen "Politisch motivierte Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung Hansastraße 4 01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung: Zu erreichen mit ÖPNV und Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behindertengerechter Zugang über Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Nachrichten; nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung unter https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ

Kriminalität - religiöse Ideologie" und "Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie" (rechtskräftig) verurteilt wurde.

Im Übrigen verweise ich zur Beantwortung auf die anliegende tabellarische Übersicht (Anlage 1).

Frage 2:

In wie vielen Fällen wurden aus welchen Gründen im ersten Halbjahr 2023 Ermittlungen zu Straftaten im o. g. Phänomenbereich in Sachsen eingestellt? (Bitte aufschlüsseln nach Tattag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand und Anzahl der Tatverdächtigen sowie deren Geschlecht und Gesamtzahl)

Im ersten Halbjahr 2023 wurden insgesamt sieben Ermittlungsverfahren zu Straftaten im Phänomenbereich "Politisch motivierte Kriminalität - religiöse Ideologie" und acht Ermittlungsverfahren wegen Straftaten im Phänomenbereich "Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie" eingestellt.

Im Übrigen verweise ich zur Beantwortung auf die anliegende tabellarische Übersicht (Anlage 2).

Mit freundlichen Grüßen

Katja Meier

Anlagen

2 tabellarische Übersichten

Tattag	Tatort	Tatverdacht (Kurzsachverhalt)	Tatvorwurf	Strafvorschrift	Anzahl der Tatverdächtigen und Geschlecht	Art der Strafen und Strafmaß				
Phänomenbereich "Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie"										
14.05.2021	Dresden	Der Beschuldigte warf auf der Prager Straße in Dresden als Teilnehmer einer Demonstration mit ca. 400 Teilnehmern zum Thema "Free Palästina" eine Glasflasche oder eine mit Flüssigkeit gefüllte Plastikflasche in eine Gruppe von ca. 50 Gegendemonstranten, um so einen der Gegendemonstranten zu treffen und zu verletzen, was ihm nicht gelang.	iversucine delanniche Komervenerzung	§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 22, 23 StGB	0 (w), 1 (m)	Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen				

Tattag	Tatort	Tatverdacht (Kurzsachverhalt)	Tatvorwurf	Strafvorschrift	Anzahl der Tatverdächtigen und Geschlecht	Einstellungsgrund
	•		sch motivierte Kriminalität -religiöse Ide	eologie"		
01.09.2022	Leipzig/OT Plagwitz	Der Beschuldigte soll auf seinem Facebook-Account eine Fotomontage aus den Flaggen des "Islamischen Staates", des "Kaukasischen Emirats" und der "Tschetschenischen Republik Itschkeria" veröffentlicht haben.	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	§ 86a StGB	0 (w), 1 (m)	Einstellung nach § 154f StPO (z.B. unbekannter Aufenthalt)
01.01.2014	Deir Ez Zor	In einem nicht genau feststellbaren Zeitraum zwischen dem Jahr 2014 und Juni 2015 lehrte der Beschuldigte an einer öffentlichen Schule in Deir ez-Zor/Syrien als Lehrkraft dortige Schüler nach ideologischem Lehrplan der Vereinigung "Islamischer Staat", um deren Lehren zu verbreiten.	Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland	§ 129b StGB	0 (w), 1 (m)	Einstellung nach § 153c StPO (Auslandstat)
01.07.2016	Caal Bacad	Zu einem nicht genau feststellbaren Zeitpunkt Mitte des Jahres 2016 schloss sich der Beschuldigte der Vereinigung "Al-Shabab" in einem ihrer Lager in Somalia an. Anschließend wurde der Beschuldigte mit verbundenen Augen von Anhängern der Vereinigung an einen unbekannten Ort verbracht. Dort ließ der Beschuldigte sich über einen Zeitraum von drei Monaten an Waffen ausbilden und in der Ideologie der Vereinigung "Al-Shabab" schulen, um durch spätere Kampfhandlungen deren Ziele zu fördern. Nach Abschluss der Ausbildung erhielt er eine Pistole und begab sich nach Mogadischu, um auf weitere Anweisungen der Vereinigung zu warten. Dort verkaufte der Beschuldigte die Pistole und verließ Anfang des Jahres 2017 sein Heimatland.	Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland	§ 129b StGB	0 (w), 1 (m)	Einstellung nach § 153c StPO (Auslandstat)
28.10.2022	Neukieritzsch	Anbringen eines Schriftzuges mit den Worten "Fick die Kirche" in blauer Farbe auf der Kircheneingangstür	Gemeinschädliche Sachbeschädigung	§ 304 Abs. 1 StGB	unbekannt	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, ein Täter konnte nicht ermittelt werden
17.07.2022	Dresden	Unbekannter Täter sprüht das Logo der kurdischen syrischen Verteidigungseinheiten (YPG) und deren Symbol sowie weitere Worte an die Wand einer Garage in der Zöllmener Straße/Steinbacher Straße. Die Schadenshöhe ist nicht bekannt.	Sachbeschädigung	§ 303 StGB	unbekannt	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, ein Täter konnte nicht ermittelt werden
25.02.2022	Dresden	Unbekannter Täter bringt eine ukrainische Flagge am Eingang eines russischen Lebensmittelmarktes in der Pfotenhauer Straße an, auf der mit schwarzem Filzstift die Worte "Tötet Putin" aufgebracht sind.	Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	§ 111 Abs. 2 StGB	unbekannt	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, ein Täter konnte nicht ermittelt werden
05.02.2022	Görlitz, Große Wallstr. 5	Veröffentlichen von homophoben Predigten im Kontext des "Anselm Urban"- Verfahrens auf seiner Internetseite.	Volksverhetzung	§ 130 StGB	0 (w), 1 (m)	Einstellung nach § 154f StPO (z.B. unbekannter Aufenthalt)
		Phänomenberich "Politisch	motivierte Kriminalität - ausländische	ldeologie"		
27.02.2022	Auerbach	Anbringen eines Graffiti an das Friedhofsgebäude mit dem Schriftzug "Putin lebt noch", Sachschaden: ca. 500 EUR	Verwertung fremder Geheimnisse	§ 204 Abs. 1 StGB	unbekannt	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, ein Täter konnte nicht ermittelt werden
25.02.2022	Rodewisch	Anbringen eines Graffiti an die Seniorenwohnanlage mit dem Schriftzug "PuTIN lebe hoch", Sachschaden: ca. 100 EUR	Sachbeschädigung	§ 303 StGB	unbekannt	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, ein Täter konnte nicht ermittelt werden
06.03.2022	Rodewisch	Anbringen eines Graffiti an die Eisenbahnbrücke mit dem Schriftzug "PuTIN lebe hoch", Sachschaden: 525 EUR	Sachbeschädigung	§ 303 StGB	unbekannt	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, ein Täter konnte nicht ermittelt werden
18.07.2022	Callenberg	Anbringen eines Graffitis an das Buswartehaus u. a. mit dem Schriftzug "FUCK UKRAINA", Sachschaden: ca. 300 EUR	Sachbeschädigung	§ 303 StGB	unbekannt	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, ein Täter konnte nicht ermittelt werden
13.04.2022	Plauen	Anbringen von insgesamt 15 Graffiti mit dem "Z"-Symbol an Hausfassaden, an einem Buswartehaus und auf der Straße, Gesamtsachschaden ca. 3.000 EUR	Gemeinschädliche Sachbeschädigung	§ 304 Abs. 1 StGB	1 (w), 1 (m)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, ein Täter konnte nicht ermittelt werden
15.05.2022	Plauen	Anbringen eines Graffiti mit dem "Z"-Symbol an der Tür eines Geschäfts, Sachschaden ca. 100 EUR	Sachbeschädigung	§ 303 StGB	unbekannt	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, ein Täter konnte nicht ermittelt werden
20.04.2022	Plauen	Anbringen von drei Graffiti an Hausfassaden mit dem "Z"-Symbol, dem Schriftzug "ACAB" und dem Schriftzug "Crystal", Gesamtsachschaden ca. 500 EUR	Sachbeschädigung	§ 303 StGB	unbekannt	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, ein Täter konnte nicht ermittelt werden
22.10.2022	Dresden	Unbekannter Täter besprüht eine Sandsteinwand am Elberadweg mit dem kurdischen Schriftzug "BiJi PKK" (deutsch: "Es lebe die PKK."). Hierdurch entsteht ein Sachschaden in Höhe von 300 EUR.	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	§ 86a StGB	unbekannt	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, ein Täter konnte nicht ermittelt werden